

Preussische Gesetzsammlung

1928

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1928

Nr. 26

Tag	Inhalt:	Seite
5. 6. 28	Verordnung über die Einberufung des Landtags	163
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	163
	Bekanntmachung der Schriftleitung	164

(Nr. 13362.) **Verordnung über die Einberufung des Landtags. Vom 5. Juni 1928.**

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird verordnet:

Der Preussische Landtag wird auf den 8. Juni 1928, 16 Uhr, nach Berlin zusammenberufen.
Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 5. Juni 1928.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 27. März 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wassergenossenschaft der Seezel-Niederung zu Büchow für die Regulierung der Seezel und den Ausbau des Poggengrabens bei Wustrow
durch die Amtsblätter der Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 82, ausgegeben am 21. April 1928, und der Regierung in Magdeburg Nr. 17 S. 78, ausgegeben am 28. April 1928;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 14. April 1928 über die Genehmigung des XXXIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 97, ausgegeben am 12. Mai 1928;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 20. April 1928 über die Genehmigung des Dritten Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1926)
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 20 S. 116, ausgegeben am 19. Mai 1928;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 20. April 1928 über die Genehmigung des Vierten Nachtrags zur Ostpreussischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1926)
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 20 S. 116, ausgegeben am 19. Mai 1928;
5. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 21. April 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dittlosrod für die Anlage eines öffentlichen Fußwegs (Schul- und Kirchwegs) nach Körnbach
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 20 S. 113, ausgegeben am 19. Mai 1928;
6. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 24. April 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Ausbau der ersten Kurve an der Provinzialstraße von Uerzig nach Wittlich am Uerziger Berge
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 20 S. 55, ausgegeben am 19. Mai 1928;

7. der Erlass des Preussischen Staatsministeriums vom 27. April 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für den Bau einer 100 000-Volt-Doppelleitung von Recklinghausen über Gronau nach Metelen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 20 S. 91, ausgegeben am 19. Mai 1928.

Bekanntmachung.

Um den Beziehern der Preussischen Gesetzsammlung die Möglichkeit zum wohlfeilen Erwerb der zur Preussischen Gesetzsammlung bisher erschienenen Hauptsachverzeichnisse zu bieten, wird R. von Decker's Verlag (G. Schend), Berlin W. 9, Linkstr. 35, einen Teil der von diesen Verzeichnissen vorhandenen Bestände zu erheblich herabgesetzten Preisen zum Verkaufe stellen, und zwar

- das Hauptsachverzeichnis 1806/1883 zum Preise von 2,— RM netto,
- das Hauptsachverzeichnis 1884/1913 zum Preise von 1,— RM netto,
- das Hauptsachverzeichnis 1914/1925 zum Preise von 2,— RM netto.

Bestellungen direkt beim Verlag oder durch den Buchhandel.

Berlin, den 29. Mai 1928.

Schriftleitung der Preussischen Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preussischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schend) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.) Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtheftigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.